



Testkonzept – Stand 25.05.2021

Alle Schulen haben ein standortspezifisches Hygienekonzept entwickelt und bei den Schülerinnen, Schülern und der in der Schule Tätigen eingeführt.

Die Schulleitung hat die Umsetzung des Hygienekonzeptes in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung wird immer wieder erstellt.

Im Schülerverkehr, in der Schule und im Unterricht sowie in der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nach der Eindämmungsverordnung.

Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist regelmäßiges Lüften während des Unterrichts und der Notbetreuung.

Seit dem 19. April 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schule.

Mit der ab dem 23. April 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schüler/innen sowie für Lehrkräfte ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes).

Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vom 08. Mai 2021 regelt in §3 Abs. 2, dass abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt sind. Geimpfte oder genesene Schüler/innen, in der Schule Tätige und sonstige Personen benötigen dementsprechend keinen Testnachweis mehr, um das Schulgelände betreten zu können.

Die Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Das Selbsttesten der Schüler/innen soll Klarheit über die Infektionslage an der Schule geben

Testkonzept für Schulen im Land Brandenburg

Rechtlicher Rahmen

- a. § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes regelt in Bezug auf die Teilnahme am Präsenzunterricht, dass dieser nur für Schüler/innen sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.
- b. § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt bezüglich des Verbots des Zutritts zu Schulen:
 - 1) Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen untersagt, die der Schule keinen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch



die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
 2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie abholen,
 3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
 4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
 5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb der regulären Schulzeit erfolgt,
 6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark- Spendeterminen erforderlich ist.
- 2) Zur Umsetzung der Testpflicht nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorzulegen. Liegt dem Testnachweis ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht oder außerhalb der Schule durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.
- d. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) vom 8. Mai 2021 regelt ergänzend zu den Ausnahmen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes:
- (2) Abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.
- e. In §2 Nummern 1-7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,



3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweis ist,
5. ein **Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperten oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
6. eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein **Testausweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperten oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde, ...

Zurzeit weisen die Spucktests noch eine etwas geringere Sensitivität als die gelisteten Nasentests auf.

Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.



Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Betroffenen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.

Haben sich die Betroffenen in der Schule selbst getestet, sind sie sofort von den anderen Kindern zu separieren. Die Schule informiert dann die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen - Nachweis ist.

Kann der Impf- oder Genesenen-Nachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des § 17a Abs. 1 der 7. Eindämmungsverordnung in Verbindung mit dem Hausrecht.

Ausnahmen von der Verpflichtung (gemäß § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)

a. Vollständiger Impfschutz

Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht für alle, die

- i. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
- ii. eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
- iii. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes hinweisen.

Die diesbezügliche Dokumentation erfolgt mittels Anlage 8.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei den Impfstoffen:

- BioNTech
- Moderna
- AstraZeneca



Kommt es für die Berechnung der 14 Tage auf die zweite Impfung an. Beim Impfstoff Johnson & Johnson ist nur eine Impfdosis für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich und die genannten 14 Tage sind ab dieser Impfung zu rechnen.

Genesene

Die Verpflichtung gemäß §17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zudem nicht für Kinder, die

- i. vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen ist
- ii. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen-Nachweises ist
- iii. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

Die diesbezügliche Dokumentation erfolgt mittels Anlage 9.

Zur Nachweisführung sind Impf- oder Tagesbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Selbsttestung der in der Schule Tätigen

Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht für in Schule Tätige, die

- a. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
- b. eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
- c. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Für die in der Schule Tätigen bestimmen die Schulleiter/innen die zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage pro Woche, an denen ein tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorzulegen ist.

Das Formular mit negativem Testergebnis ist gegenüber der Schule zu bescheinigen.

Die in der Schule Tätigen werden jeweils zwei Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, im Übrigen nur einer.

Die Schulleitung bewahrt die Dokumentation zwei Wochen (14 Kalendertage) so auf, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie gibt die Dokumentation auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt heraus. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet sie die Dokumentation.

Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

Dokumentation gemäß § 1 Abs. 5 der 7. SARS-VoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Schulleitung dokumentiert (Anlage 8) den Zutritt von Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen.